Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und speicherung (PolDaVO)

Vom 1, April 2003 (Stand 1, August 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 33, 40 und 41 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ und auf das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001³⁾

beschliesst:

1. Allgemeiner Teil

1.1. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

ξ 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a) die Bearbeitung und Speicherung:
- den Zugriff und Anspruch auf Berichtigung, Ergänzung und Nachh) führung;
- die Aufbewahrung und Löschung.

von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten in den Datensammlungen der Kantonspolizei, einschliesslich der dazugehörigen

² Sie bezweckt, diese Daten dem Informations- und Datenschutzgesetz⁴⁾ entsprechend zu schützen und zu sichern.

ξ2 Definitionen

¹ Für die Begriffe Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gelten die Definitionen gemäss Informations- und Datenschutzgesetz5).

² Der Begriff Daten in dieser Verordnung umfasst sowohl die Personendaten wie die besonders schützenswerten Personendaten.

BGS 111.1.

²⁾ BGS <u>511.11</u>. ³⁾ BGS <u>114.1</u>.

⁴⁾ BGS 114.1.

⁵⁾ BGS <u>114.1</u>.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche von der Kantonspolizei geführten Datensammlungen.

² Die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ bleiben vorbehalten.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei und allfällige Mitarbeitende anderer Polizeien, die ermächtigt sind, auf Daten im Sinne dieser Verordnung zu zugreifen.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin ist für die Aufgaben gemäss § 24, §§ 26-29 und §§ 34 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes²⁾ zuständig.

² Er oder sie kann diese und die weiteren ihm gemäss dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben an die Abteilungschefs delegieren.

§ 6 Schutz vor Missbrauch

¹ Die Daten sind durch Regelung der Zugriffs-, Abfrage- und Eingabeberechtigung zu schützen, insbesondere vor unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung, Verwendung, Löschung und Entwendung.

² Der Kommandant oder die Kommandantin erlässt bezüglich der Einzelheiten Weisungen.

§ 7 Bauliche Sicherheit

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin sorgt dafür, dass Terminals, worin Daten gespeichert sind, samt zugehörigen Registraturen und Akten in Räumen untergebracht werden, die gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

1.2. Grundsätze der Datenbearbeitung und Zugriffsberechtigung

§ 8 Oualität der Daten

¹ Es dürfen nur Daten aufbewahrt werden, die zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten oder für administrative Bewilligungsverfahren erheblich, notwendig und geeignet sind.

§ 9 Zugriffsberechtigung

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin erteilt die Zugriffsberechtigungen und muss sie visieren.

² Die Zugriffsberechtigung wird Mitarbeitenden der Kantonspolizei erteilt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die aufbewahrten Daten angewiesen sind.

¹⁾ BGS 114.1.

²⁾ BGS 114.1.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Kommandant oder die Kommandantin Mitarbeitenden anderer Polizeien die Zugriffsberechtiqung erteilen.

§ 10 Zugriffsberechtigung der Stadtpolizeien

¹ Die Kantonspolizei kann den städtischen Polizeikorps den Zugriff auf kantonale Informationssysteme genehmigen, sofern diese für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen Gewähr bieten.

² Die Zugriffsberechtigung wird nur denjenigen Mitarbeitenden städtischer Polizeikorps erteilt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die aufbewahrten Daten angewiesen sind.
³ In jedem Fall beschränkt sich ihre Zugriffsberechtigung auf Grund- und Haftdaten sowie auf fallbezogene Daten.

⁴ Der Kommandant oder die Kommandantin kann den Zugriff im Einzelfall weiter einschränken.

1.3. Rechte der betroffenen Personen

§ 11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Das Auskunfts- und Einsichtsverfahren sowie die diesbezügliche Ausnahmeregelung richtet sich nach § 26 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾.

§ 12 Nachführung der Einträge

¹ Wer in einer Datensammlung der Kantonspolizei registriert ist, kann schriftlich das Gesuch stellen, dass im System die Bemerkung "Nichteintreten", "Verfahren eingestellt" oder "Freispruch" aufgenommen wird. Die Kantonspolizei teilt den Entscheid darüber schriftlich mit.

² Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn ein entsprechender Entscheid der zuständigen Stelle vorgelegt wird.

³ Nichteintretensentscheide und Verfahrenseinstellungen des kantonalen Untersuchungsrichteramtes werden von Amtes wegen eingetragen.

1.4. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 13 Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten und die entsprechenden Ausnahmeregelungen richten sich nach §§ 12ff., §§ 34ff. und 40 des Informationsund Datenschutzgesetzes²⁾.

§ 14 Amtshilfe

¹ Für die Bekanntgabe von Daten bei Amtshilfe gilt § 42 des Gesetzes über die Kantonspolizei³⁾.

BGS 114.1.

²⁾ BGS 114.1.

³⁾ BGS 511.11.

§ 15 Auskünfte an Dritte

¹ Auskünfte werden nur an Dritte erteilt, die einen genügenden Rechtsnachweis erbringen.

1.5. Allgemeine Löschungsregel

§ 16 Grundsatz

- ¹ Daten werden nur solange aufbewahrt, wie die Kantonspolizei diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zu Sicherungs- oder Beweiszwecken, benötigt.
- ² Vorbehalten bleibt die in dieser Verordnung oder in den entsprechenden Dienstbefehlen festgelegte Aufbewahrungsdauer.

§ 17 Löschung der Daten

¹ Nach Ablauf der in dieser Verordnung beziehungsweise im entsprechenden Dienstbefehl festgelegten Aufbewahrungsdauer werden die Daten gelöscht.

2. Besonderer Teil: Das polizeiliche Informationssystem ABI und erkennungsdienstliche Datensammlungen

2.1. Gespeicherte Daten

§ 18 Die gespeicherten Daten

- ¹ Im Informationssystem der Kantonspolizei werden insbesondere folgende Daten aufbewahrt:
- a) Grunddaten:
- b) Erkennungsdienstliche Daten, inkl. Arrestantenfotografien;
- c) Haftdaten;
- fallbezogene Daten;
- e) Waffen- und Sprengstoffdaten;
- f) Journal-Daten.

§ 19 Grunddaten

¹ Als Grunddaten einer natürlichen Person werden erfasst:

- a) Name und Vorname:
- b) Aliasname(n) und Spitzname(n);
- c) Geburtsdatum und Geburtsort:
- d) Heimatorte/Staatsangehörigkeit(en);
- e) Status bei ausländischer Staatsangehörigkeit;
- f) Geschlecht;
- q) Adresse;

- h) Namen und Vornamen der Eltern;
- Zivilstand sowie Name und Vorname des Ehegatten bzw. des geschiedenen Ehegatten;
- i) Beruf;
- k) Verbindungen.
- ² Grunddaten juristischer Personen sind sämtliche Daten, welche die juristische Person gemäss der obligationenrechtlichen Bestimmungen kennzeichnen.

§ 20 Voraussetzungen zur Bearbeitung von Grunddaten

¹ Grunddaten dürfen nur im Zusammenhang mit erkennungsdienstlichen Daten, Haftdaten, fallbezogenen Daten oder Waffen- bzw. Sprengstoffdaten bearbeitet werden.

² Ebenso ist eine Bearbeitung von Grunddaten nur zulässig, wenn Leumundsberichte oder andere polizeiliche Rapporte über die betroffene Person, insbesondere im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen, verfasst worden sind.

§ 21 Erfassen und Bearbeiten von Grunddaten von Personen mit grosser Gewaltbereitschaft

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Grunddaten über Personen zu erfassen und zu bearbeiten, bei denen infolge ihres Verhaltens oder ihrer Aeusserungen eine hohe Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.

² Die Erfassung der Grunddaten und deren Bearbeitung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Kommandanten oder der Kommandantin.

§ 22 Erkennungsdienstliche Daten

¹ Als erkennungsdienstliche Daten werden erfasst:

- a) Behandlungsstelle, Behandlungsdatum;
- b) Ausweisdaten:
- c) Foto der betroffenen Person inkl. Nummer und Aufnahmedatum;
- d) Identität (Signalement, besondere Merkmale, Daktyloskopie und Wangenschleimhaut-Abstrich);
- e) Behandlungsgrund.

§ 23 Haftdaten

¹ Haftdaten sind Angaben über Personen, die verhaftet oder vorläufig festgenommen sind oder sich in einer kantonalen Vollzugsanstalt befinden. Sie werden erfasst, sofern die Kantonspolizei davon Kenntnis erhält.

- ² Als Haftdaten werden erfasst:
- a) Eintrittsort und Eintrittsdatum;
- b) Haft-Art:
- c) Austrittsdatum und Austrittsgrund;
- d) die für die Einweisung zuständige Behörde;
- e) Delikt.

§ 24 Fallbezogene Daten

¹ Fallbezogene Daten sind Angaben über eine versuchte oder begangene Straftat oder über strafbare Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260^{bis} StGB¹⁾ und weitere Angaben aus Strafanzeigen und Rapporten der Polizei.

- ² Als fallbezogene Daten werden erfasst:
- a) Ereignis;
- b) Ort und Zeit:
- c) Sachverhalt;
- d) Tatvorgehen;
- e) Geschädigte;
- f) Spuren:
- g) Deliktsgut und Sachschaden;
- h) Verbindungen zu artgleichen Ereignissen;
- i) Fahrzeuge.

§ 25 Waffen- und Sprengstoffdaten

¹ Daten über Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung von Waffen- und Waffentragscheinen sowie einer Bewilligung gemäss des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe werden²⁾ werden im ABI-Modul "Waffen" bearbeitet.

² Falls eine erfasste Person auch in einem anderen ABI-Modul (Personenoder Fallmodul) verzeichnet ist, wird darauf mit der Bemerkung "Waffe" bzw. "Sprengstoff" hingewiesen.

§ 26 Journal-Daten

¹ Journal-Daten sind Angaben über Ereignisse, die der Kantonspolizei gemeldet werden oder ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

- ² Als Journal-Daten werden erfasst:
- a) Empfänger oder Empfängerin einer Meldung;
- b) Meldedatum und -zeit:
- c) Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin der Kantonspolizei:
- d) Ereignis;
- e) Ereignisdatum/-zeit;
- f) Ereianisort:
- g) Sachverhalt;
- h) Massnahmen / Anordnungen;
- Personendaten des Melders oder der Melderin, des oder der Geschädigten, des oder der Beschuldigten sowie des Finders oder der Finderin:
- i) Fahrzeuge.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1997 (Sprengstoffgesetz; SR 941.41).

2.2. Berechtigung zur Weiterbearbeitung

§ 27 Berechtigung zur Weiterbearbeitung

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin bezeichnet einzelne Mitarbeitende der Kantonspolizei, die zur Weiterbearbeitung der aufbewahrten Daten berechtigt sind.

2.3. Aufbewahrungsdauer und Löschungsregel

2.3.1. Ordentliche Aufbewahrungsdauer

- § 28 Ordentliche Aufbewahrungsdauer der Grunddaten: Grundsatz ¹ Grunddaten, die mit einem Fall in Beziehung stehen, bleiben bis zum Ablauf der deliktspezifischen Aufbewahrungsdauer gemäss Absatz 2 im polizeilichen Informationssystem.
- ² Die deliktsspezifische Aufbewahrungsdauer beträgt:
- a) 80 Jahre für unverjährbare Verbrechen gemäss Art. 75bis StGB¹⁾;
- 30 Jahre für Taten, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind:
- c) 15 Jahre für Taten, die mit Zuchthaus bedroht sind;
- d) 10 Jahre für Taten, die mit Gefängnis bedroht sind;
- e) 4 Jahre für Taten, die mit Haft oder Busse bedroht sind.
- ³ Vorbehalten bleibt die Verkürzung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer gemäss § 39 dieser Verordnung.
- § 29 Ordentliche Aufbewahrungsdauer der Grunddaten: Ausnahmen

 ¹ Die Grunddaten natürlicher Personen werden spätestens mit dem Tod der betroffenen Person gelöscht.
- ² Die Grunddaten juristischer Personen werden spätestens mit deren Auflösung bzw. mit Löschung des Handelsregistereintrags gelöscht, soweit die Kantonspolizei davon Kenntnis erhält.

§ 30 Bei mehrmaliger Registrierung

¹ Ist eine Person mit mehreren Delikten erfasst, so bleiben die Einträge zu allen Delikten so lange im polizeilichen Informationssystem aufbewahrt, bis die Aufbewahrungsdauer für dasjenige Delikt, das am längsten registriert bleibt, abgelaufen ist.

§ 31 Grunddaten, die keinen Bezug zu einem Fall haben

¹ Beziehen sich Daten auf Berichte, die im Zusammenhang mit einem administrativen Bewilligungsverfahren erstellt worden sind, werden sie nach 5 Jahren gelöscht. Falls die betroffene Person in diesem Zeitpunkt noch im Besitz einer entsprechenden Bewilligung ist, bleiben die Daten um weitere 5 Jahre registriert. Sie werden spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Bewilligung oder nach Erreichen des 80. Altersjahres bzw. nach dem Tod der betroffenen Person gelöscht.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

² Bei aussergewöhnlichen Todesfällen werden die Grunddaten nach Ablauf von 20 Jahren ab Todesdatum gelöscht.

³ Grunddaten von Personen, die gemäss § 21 dieser Verordnung bearbeitet worden sind, werden unverzüglich gelöscht, wenn die Gründe der Bearbeitung weggefallen sind. Sie werden spätestens mit dem Tod der betroffenen Person gelöscht.

§ 32 Aufbewahrungsdauer der erkennungsdienstlichen Daten und des erkennungsdienstlichen Materials

¹ Erkennungsdienstliche Daten über eine Person werden gelöscht und das entsprechende erkennungsdienstliche Material wird vernichtet:

- sobald sie im Laufe des Verfahrens als T\u00e4ter oder als T\u00e4terin ausgeschlossen werden kann;
- b) wenn sie das 80. Altersjahr erreicht hat;
- c) nach ihrem Tod;
- nach 30 Jahren, ausser wenn sie während dieser Zeit erneut wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verzeigt worden ist. In diesem Fall werden sie spätestens nach 50 Jahren gelöscht.
- ² Vorbehalten bleibt die Verkürzung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer gemäss § 40.
- ³ Die Löschung der erkennungsdienstlichen Daten, welche den Wangenschleimhaut-Abstrich betreffen, richtet sich nach der Bundesgesetzgebung¹⁾.
- ⁴ Die Löschung erkennungsdienstlichen Materials, welches in Datensammlungen des Bundes aufbewahrt wird, richtet sich nach der Bundesgesetzgebung²⁾.

§ 33 Aufbewahrungsdauer der Haftdaten

¹ Haftdaten werden zusammen mit den Grunddaten gelöscht.

§ 34 Aufbewahrungsdauer der fallbezogenen Daten

¹ Beziehen sich die Daten auf einen Fall, bei dem die Täterschaft ermittelt werden konnte, so werden sie nach 10 Jahren gelöscht. Falldaten bezüglich Straftaten, die mit Haft oder Busse bedroht sind, werden nach 4 Jahren gelöscht.

² Beziehen sich die Daten auf einen Fall, bei dem die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte, so werden sie nach 15 Jahren gelöscht. Falldaten bezüglich Straftaten, die mit Haft oder Busse bedroht sind, werden nach 10 Jahren gelöscht.

³ Bei schweren Straftaten können die Daten mit Zustimmung des Kommandanten oder der Kommandantin um weitere 10 Jahre aufbewahrt werden, insbesondere wenn für eine längere Registrierung wichtige öffentliche Interessen vorliegen.

Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000 (EDNA-Verordnung; SR 361.1).

Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten vom 21. November 2001 (SR 361.3).

§ 35 Sonderfälle

¹ Zu Schulungszwecken dürfen geeignete Fälle wie beispielsweise Flugzeugunfälle und Mordfälle in anonymisierter Form und mit Zustimmung des Kommandanten oder der Kommandantin auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden.

§ 36 Aufbewahrungsdauer der Waffen- und Sprengstoffdaten

¹ Die Daten der Waffen- und Waffentragscheinbesitzer und – besitzerinnen werden bis zu deren Tod oder bis zur Weiterveräusserung bzw. Weitergabe der Waffe aufbewahrt, sofern die Kantonspolizei davon Kenntnis erhält. Im Zeitpunkt der Löschung muss auch die Bemerkung "Waffe" in den anderen Modulen gelöscht werden.

² Die Daten des Inhabers oder der Inhaberin einer Verkaufsbewilligung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen werden bis zum Erlöschen der Bewilligung beziehungsweise bis zu deren Tod aufbewahrt. Im Zeitpunkt der Löschung wird auch die Bemerkung "Sprengstoff" in den anderen Modulen gelöscht.

³ Die Daten des Inhabers oder der Inhaberin eines Sprengmittelerwerbsscheins bleiben während 10 Jahren nach Ablauf dieser Bewilligung aufbewahrt, es sei denn, der Inhaber oder die Inhaberin erbringe den Nachweis, dass sämtliche einst erworbenen Sprengmittel vollständig verbraucht sind. Spätestens mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin werden die Daten gelöscht. Im Zeitpunkt der Löschung muss auch die Bemerkung "Sprengstoff" in den anderen Modulen gelöscht werden.

§ 37 Aufbewahrungsdauer der Journal-Daten

¹ Die Journal-Daten werden nach 10 Jahren gelöscht.

§ 38 Verbot der Kumulation

¹ Ist eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat im polizeilichen Informationssystem verzeichnet und gleichzeitig auch, weil sie um eine Bewilligung ersucht hat, so dürfen die jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen nicht kumuliert werden.

2.3.2. Verkürzung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer

§ 39 Grunddaten, Haftdaten und fallbezogene Daten

¹ Die ordentliche Aufbewahrungsfrist der Grunddaten sowie der Haft- und der fallbezogenen Daten wird um einen Drittel gekürzt, wenn einem Gesuch um Nachführung nach § 11 dieser Verordnung entsprochen wurde.

§ 40 Erkennungsdienstliche Daten und erkennungsdienstliches Material

¹ Auf Gesuch hin werden erkennungsdienstliche Daten gelöscht und das erkennungsdienstliche Material vernichtet, wenn:

- a) das Nichteintreten verfügt wird:
- b) das betreffende Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen ist;
- c) 5 Jahre nach Einstellung des Verfahrens;
- d) 10 Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug;

- e) 20 Jahre nach der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung oder nach dem Vollzug einer therapeutischen Massnahme.
- ² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a, b und c werden die Daten nicht gelöscht und können noch während höchstens 10 Jahren bearbeitet werden, wenn der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters oder der Täterin erfolgte oder wenn zu erwarten ist, dass die Daten der Aufdeckung künftiger Straftaten dienen könnten.
- ³ In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe d und e werden die Daten nicht gelöscht, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeräumt oder eine Wiederholungstat zu befürchten ist.
- ⁴ Das Verfahren richtet sich nach §§ 11 und 12 dieser Verordnung.
- ⁵ Für die Löschung der Daten, welche den Wangenschleimhaut-Abstrich und das erkennungsdienstliche Material des Bundes betreffen, ist die Bundesgesetzgebung verbindlich¹⁾²⁾.

2.4. Folgen der Datenlöschung

§ 41 Vernichtung der Akten

- ¹ Spätestens mit der Löschung der Grunddaten müssen auch sämtliche Akten vernichtet werden. Bezüglich der Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials bleiben die §§ 32 und 40 vorbehalten.
- ² Der Kommandant oder die Kommandantin kann in Absprache mit dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz Ausnahmen bewilligen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, dass sich die Akten zu einem späteren Zeitpunkt als wesentlich für die Verfolgung wichtiger öffentlicher Interessen erweisen könnten.
- ³ Die Weisungen für das Staatsarchiv bleiben vorbehalten³⁾.

§ 42 Bescheinigung

¹ Auf Antrag hin wird sowohl die Datenlöschung als auch die Vernichtung der entsprechenden Akten schriftlich bestätigt.

2.5. Datensicherheit

§ 43 Datensicherheit

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin trifft die für die Gewährleistung der Datensicherheit technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. c des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴⁾ und § 12f der Informations- und Datenschutzverordnung⁵⁾.

Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem vom 31. Mai 2000 (EDNA-Verordnung; SR 361.1).

Verordnung über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten vom 21. November 2001 (SR 361.3).

Weisungen für das Staatsarchiv (RRB vom 11. August 1992; BGS 122. 581).

⁴⁾ BGS 114.1.

⁵⁾ BGS 114.2.

² Jede Bearbeitung von Daten im polizeilichen Informationssystem ABI ist in einem Protokoll festzuhalten.

3. Inkrafttreten

§ 44 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Einspruchsfrist ist am 26. Juni 2003 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. August 2003. Publiziert im Amtsblatt vom 8. August 2003.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.